

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 10 - 11

Greifswald, den 30. November 1990

1990

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	67	E. Weitere Hinweise	73
Nr. 1) Pfarrbesoldung und -Versorgung	67	Nr. 4) Orgelbaufragen	73
Nr. 2) Vereinbarung Rentenversorgung	70	F. Mitteilungen für den kirchl.	73
Nr. 3) Vergütungsordnung	71	Nr. 5) Kirchbau, Chance oder Ballast bei uns in Pommern (Vortrag von Kirchenoberbaurat Kirmis auf der Tagung der Herbstsynode 1990)	73
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	72		
C. Personalnachrichten	72		
D. Freie Stellen	72		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Pfarrbesoldung und -versorgung

Konsistorium
B 21001 - 43/90 **Greifswald, d. 30. 11. 1990**

Am 5. September hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union die nachstehende 10. Verordnung zur Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. 9. 1990 beschlossen (Anlage 1). Die bisherige Fassung der Pfarrbesoldungsordnung ist veröffentlicht im Amtsblatt 1986 Nr. 6/7 S. 78 / Amtsblatt 1987 Nr. 4 S. 35. Weiterhin werden veröffentlicht die gleichzeitig beschlossenen und zum 1. Oktober 1990 in Kraft gesetzten:

- a) Besoldungstabelle für Pfarrer, die anstelle der im Amtsblatt 1990 Nr. 2 S. 13 veröffentlichten Tabelle tritt (Anlage 2).
- b) Beschluß zur Änderung von Abschnitt IV Absatz 2 des Beschlusses A (Anlage 3), der den unter Nr. 3 im Amtsblatt 1990 Nr. S. 13 veröffentlichten Beschluß ersetzt, und
- c) Verordnung über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge (Anlage 4), die an die im Amtsblatt 1990 Nr. 2 S. 13 abgedruckten Verordnungen vom 31. 5. 1989 ausschließt. Die Erhöhungsbeträge belaufen sich auf monatlich insgesamt für

Ruheständler	743 DM
Witwen	446 DM
Halbwaisengelder	96 DM
Vollwaisengelder	156 DM

Im übrigen wird auf unser Rundschreiben vom 1. 10. 1990 - B 21010 - 43/90 hingewiesen.

Harder
 Konsistorialpräsident

Anlage 1

10. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABl. EKD Nr. 144) und der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 13. Oktober 1964) (ABl. EKD Nr. 147)

vom 05. 09. 1990

Der Rat hat unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in der Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

I

Pfarrbesoldungsordnung

§ 1

§ 2 Absatz 3 Satz 3 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen können eine vertragliche Regelung treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung seitens eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers zu sichern.

§ 2

§ 4 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.

§ 3

Die Pfarrbesoldungsordnung wird durch § 12a ergänzt:
§ 12a

Das nach den §§ 6 bis 12 berechnete und festgesetzte Besoldungsdienstalter wird um zwei Jahre vorgezogen.

§ 4

§ 68a Satz 2 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem die Leistungen von dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger gewährt werden; Nachzahlungen und Änderungen der Leistungen sind von der zuständigen kirchlichen Stelle zu berücksichtigen.

§ 5

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach den §§ 6 bis 12 der Pfarrbesoldungsordnung berechneten und festgesetzten Besoldungsdienstalter werden um zwei Jahre vorgezogen.

II

Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

§ 6

§ 5 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt.

§ 7

§ 6 Absatz 1 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

- a) in den Besoldungsgruppen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes am Ersten des Monats, in dem der Kirchenbeamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

- b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes am Ersten des Monats, in dem der Kirchenbeamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 8

§ 6 Absätze 5 bis 7 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung finden ab 01. 10. 1990 keine Anwendung mehr.

§ 9

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird durch § 10a ergänzt:

§ 10a

Da nach § 6 Absatz 1b berechnete und festgesetzte Besoldungsdienstalter wird um zwei Jahre vorgezogen.

§ 10

§ 22 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Um die Versorgung ganz oder teilweise zu sichern, kann eine vertragliche Regelung getroffen werden, aufgrund derer ein öffentlich-rechtlicher Versicherungsträger Renten zahlt.

§ 11

§ 66a Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem die Leistungen von dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger gewährt werden. Nachzahlungen und Änderungen der Leistungen sind von der zuständigen kirchlichen Stelle zu berücksichtigen.

§ 12

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 6 Absatz 1b der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung berechneten und festgesetzten Besoldungsdienstalter werden um 2 Jahre, die nach § 6 Absatz 1a in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung berechneten und festgesetzten Besoldungsdienstalter werden um drei Jahre und die nach § 6 Absatz 1b in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung berechneten und festgesetzten Besoldungsdienstalter werden um fünf Jahre vorgezogen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1990 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben

Berlin, den 05. 09. 1990

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich DDR -
gez. Dr. Rogge

Anlage 2

B e s c h l u ß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1. 10. 1990 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

bis zu 2 Jahren	910,00 DM
nach 2 Jahren	950,00 DM
nach 4 Jahren	990,00 DM
nach 6 Jahren	1 030,00 DM
nach 8 Jahren	1 070,00 DM
nach 10 Jahren	1 110,00 DM
nach 12 Jahren	1 150,00 DM
nach 14 Jahren	1 190,00 DM
nach 16 Jahren	1 230,00 DM
nach 18 Jahren	1 270,00 DM
nach 20 Jahren	1 310,00 DM
nach 22 Jahren	1 425,00 DM
nach 24 Jahren	1 475,00 DM
nach 26 Jahren	1 525,00 DM
nach 28 Jahren	1 575,00 DM

II. Zulagen zum Grundgehalt

- (1) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 80,00 DM.
 (2) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 160,00 DM.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25 Abs. 1b u. 26) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

- a) Berlin 370 DM
 b) DDR 280 DM
 c) BRD/Berlin (West) 370 DM

Berlin, den 05. 09. 1990

Der Rat
 der Evangelischen Kirche der Union
 - Bereich DDR -
 gez. Dr. Rogge

Anlage 3

B e s c h l u ß

zur Änderung des Beschlusses A des Rates der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR -

vom 05. 09. 1990

Beschluß A Abschnitt IV Absatz 2 erhält mit Wirkung vom 1. 10. 1990 folgende Fassung:

Versorgungsberechtigte, die ausschließlich auf ihre kirchlichen Versorgungsbezüge angewiesen sind, erhalten als Mindestversorgungsbezüge monatlich:

Ruheständler	672,00 DM
Witwen	495,00 DM
Vollwaisen	220,00 DM
Halbwaisen	165,00 DM

Berlin, den 05. 09. 1990

Der Rat
 der Evangelischen Kirche der Union
 - Bereich DDR -
 gez. Dr. Rogge

Anlage 4

V e r o r d n u n g**über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge vom 5. 9. 1990**

Unter Beachtung von Artikel 21 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat beschlossen:

§ 1

Versorgungsbezüge, die in der Zeit vom 1. 2. 1965 bis zum 31. 10. 1990 nach den Besoldungsordnungen vom 13. 10. 1964 berechnet wurden, werden auf der Grundlage der ab 1. 10. 1990 jeweils geltenden Besoldungstabellen umgerechnet.

§ 2

(1) Versorgungsbezüge, die nach den vor 1965 geltenden Besoldungsverordnungen berechnet und nach der Verordnung vom 31. 5. 1989 über die Erhöhung kirchlicher Versorgungsbezüge erhöht wurden, werden um folgende monatliche Beträge angehoben:

die gesetzlichen Ruhegehälter um	633, - DM
die gesetzlichen Witwengelder um	380, - DM
die gesetzlichen Halbwaisengelder um	76, - DM
die gesetzlichen Vollwaisengelder um	126, - DM

(2) Die so erhöhten Versorgungsbezüge dürfen jedoch nicht die ab 1. 10. 1990 zu zahlenden höchstmöglichen Versorgungsbezüge der jeweiligen vergleichbaren Besoldungsgruppe übersteigen. Für Kirchenbeamte ist bei der Berechnung der höchstmöglichen Versorgungsbezüge mindestens von der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes gemäß Kirchenbeamtenbesoldungstabelle und bei Predigern von der Pfarrbesoldungstabelle auszugehen.

(3) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Arbeitseinkommen, so wird dieses nach Maßgabe der Ziffer V des Beschlusses A des Rates angerechnet.

(4) Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen gesetzlichen Versorgungsbezügen Rente aus der Sozialversicherung, so wird dieses nach § 61 Pfarrbesoldungsordnung bzw. nach § 58 Kirchenbeamtenbesoldungs-

ordnung angerechnet.

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1990 in Kraft.

Berlin, den 05. 09. 1990

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
gez. Dr. Rogge

Nr. 2) Vereinbarung Rentenversorgung

Ev. Konsistorium Greifswald, den 30. 11. 1990
B 21113 - 22/90

Nachstehend wird die Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 28. März 1980 über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene veröffentlicht.

Wir verweisen auf die o.g. Vereinbarung vom 28. 3. 1980 zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und dem Bund der Evangelischen Kirche, die im Amtsblatt Greifswald 1980 Nr. 6, S. 42 abgedruckt ist.

Harder
Konsistorialpräsident

Vereinbarung

zur Änderung der Vereinbarung vom 28. März 1980 über die Rentenversorgung für die Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik für die

Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Pommersche Evangelische Kirche
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

sowie für die Evangelische Kirche der Union und den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 38, S. 486) und dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38, S. 495) wird folgendes vereinbart:

1. Auf die nach der Vereinbarung gezahlten Renten finden die Bestimmungen des Rentenangleichungsgesetzes entsprechend Anwendung.
2. Der § 3 Abs. 2 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„(2) Empfänger einer Rente nach der Vereinbarung erhalten Sachleistungen wie krankenversicherte Rentner der Sozialversicherung“.

3. Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Anspruchsberechtigten, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) genommen haben, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Vereinbarung Rente durch die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Bestimmungen des § 20 des Rentenangleichungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

4. Der § 17 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bruttoeinkommen innerhalb der letzten 240 Kalendermonate der Tätigkeit als Mitarbeiter vor Beginn des Rentenanspruches bis zur Höhe von 600,- M monatlich für die Zeit bis zum 30. Juni 1990 und bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für die Zeit ab 01. Juli 1990.“

5. Der § 17 Abs. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Gesamtbetrag des Bruttoeinkommens über 600,- M monatlich von dem unter d) genannten Zeitpunkt bis einschließlich des Monats Juni 1990.“

6. Der § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der von den zuständigen Kirchen zu zahlende Beitrag für jeden Mitarbeiter beträgt ab 01. Juli 1990 18,7 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung. Bekanntmachungen des Ministers für Arbeit und Soziales über die Veränderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten auch für die Beitragszahlungen nach der Vereinbarung“.

7. Der § 24 Abs. 2 der Vereinbarung wird gegenstandslos.

8. An die Stelle der in der Vereinbarung vom 28. März 1980 genannten „Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik“ tritt ab 01. Juli 1990 die „Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik“.

9. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1990

Bund der Evangelischen Kirchen
in der
Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit und Soziales
Staatssekretär
Dr. Kochan

Bischof Dr. Demke
Vorsitzender der Konferenz der
Evangelischen Kirchenleitungen
in der DDR

Oberkirchenrat Ziegler
Leiter des Sekretariats des Bundes
der Evangelischen Kirchen in der DDR

§ 1

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung die Neufassung von § 4 Vergütungsordnung und von Ziffer 1 der Vergütungstabelle entsprechend dem Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 1. September 1990 beschlossen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Greifswald, den 14. September 1990

Nr. 3) Vergütungsordnung

Konsistorium
B 21701 - 5/90^u Greifswald, den 30. 11. 1990

(LS)

Die Kirchenleitung
Affeld
Amtierender Vorsitzender

Mit der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 14. September 1990 (Anlage 1) hat die Kirchenleitung die von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitung am 1. September 1990 beschlossene Neufassung des § 4 Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung sowie die gleichzeitig beschlossene Vergütungstabelle (Anlage 2) mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft gesetzt. Die Vergütungsordnung in der bisher geltenden Fassung ist veröffentlicht im Amtsblatt 1981 Nr. 3/4, S. 22, 1985 Nr. 4, S. 33 und 1990 Nr. 2, S. 13.

Im übrigen wird auf unser Rundschreiben vom 1. 10. 1990 - B 21701 - 5/90. betr. Vergütungsordnung, verwiesen.

Harder
Konsistorialpräsident

Anlage 2

Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 1. September 1990

- § 4 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 8. 11. 1980 erhält folgende Fassung:
Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Mitarbeiter, die vor dem 21. Lebensjahr eingestellt werden, erhalten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres das Anfangsgehalt der ersten Lebensaltersstufe.
- Die Vergütungstabelle für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst erhält folgende Fassung:
(siehe Tabelle)
- Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen bittet die Gliedkirchen, den vorstehenden Beschluß für ihren Bereich zu übernehmen. Die Gliedkirchen sollen den Zeitpunkt festsetzen, zu dem der Beschluß für ihren Bereich jeweils in Kraft tritt.
- Für die Dienststellen und Einrichtungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR wird der Beschluß zum 01. 10. 1990 in Kraft gesetzt.

Anlage 1

VERORDNUNG

vom 14. September 1990

zur Änderung des § 4 Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung (Amtsblatt 1981 Nr. 3/4 S. 24) und von Anlage 2 Ziffer 1 zu dieser Ordnung in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung (Amtsblatt 1990 Nr. 2 S. 13)

Berlin, den 1. September 1990

Der Vorsitzende
der Konferenz der
Evangelischen Kirchenleitungen
in der DDR
gez. Dr. Demke

Grundvergütung der Lebensalters- stufe nach vollendetem Lebensjahr (mtl. in DM)	Vergütungsgruppe									
	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
21	530	570	615	685	740	800	910	1 100		
23	545	585	630	700	760	830	945	1 150	1 250	1 550
25	560	600	645	715	780	860	980	1 200	1 310	1 620
27	575	615	660	730	800	890	1 015	1 250	1 370	1 690
29	590	630	675	745	820	920	1 050	1 300	1 430	1 760
31	605	645	690	760	840	950	1 085	1 350	1 490	1 830
33	620	660	705	775	860	980	1 120	1 400	1 550	1 900
35	635	675	720	790	880	1 010	1 155	1 450	1 610	1 970
37	650	690	735	805	900	1 040	1 190	1 500	1 670	2 040
39			750	820	920	1 070	1 225	1 550	1 730	2 110
41				835	940	1 100	1 260	1 600	1 790	2 180
43				850	960	1 130	1 295	1 650	1 850	2 250
45						1 160	1 330	1 700	1 910	2 320
47										2 390

Ortszuschlag: 280 DM

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Ordiniert

wurde am 28. Oktober 1990 in der Kirche zu Kröslin durch Propst Haberecht der Kandidat Stephan K r t s c h i l.

Entsandt

Pfarrer Stephan K r t s c h i l zum 1. September 1990 in die Pfarrstelle Kröslin, Kirchenkreis Wolgast.

Berufen

Pfarrer Hans-Joachim Möller - Titel, Hohenmocker, zum Superintendenten des Kirchenkreises Altentreptow (Dienststz Hohenmocker) zum 1. Oktober 1990; eingeführt am 4. November 1990.

Pfarrer Reinhard Witte zum 1. Oktober 1990 in die Pfarrstelle D e m m i n, Bartholomaei III, Kirchenkreis Demmin; eingeführt am 7. Oktober 1990.

Ausgeschieden

Pfarrer Joachim P u t t k a m m e r, Greifswald - St. Nikolai, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum 30. November 1990 wegen Übernahme einer anderen Tätigkeit.

Landesjugendpfarrer Johannes A f f o l d e r b a c h, Anklam, wegen Übernahme eines Amtes in der Sächsischen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die evangelische St. Stephans-Gemeinde in Gartz/Oder sucht für die freigewordene Pfarrstelle eine Pastorin oder

einen Pfarrer. Gartz ist eine Kleinstadt mit 2 200 Einwohnern in landschaftlich schöner Lage an der unteren Oder. Kindereinrichtungen und eine 10-Klassenschule befinden sich am Ort. In Schwedt (15 km) kann das Gymnasium und in Angermünde (38 km) die erweiterte Oberschule besucht werden. Nach Schwedt und Angermünde sowie in viele umliegende Dörfer besteht Busverbindung.

Die Gemeinde freut sich auf einen engagierten Seelsorger, der Freude an vielseitiger Gemeindearbeit hat. Das in den letzten Jahren neuerrichtete, großzügige Gemeindezentrum, ausgestattet mit einer modernen Orgel, bietet vielfältige Möglichkeiten.

Ein aktiver Gemeindekirchenrat möchte seiner neuen Pastorin oder seinem neuen Pfarrer gern zur Seite stehen. Die Mitarbeit des Ehepartners ist in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der kirchenmusikalischen Arbeit möglich. Mitzubetreuen ist Friedrichsthal (110 Einw.).

Anfragen beantworten die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Frau Sylvia Steinhauser, 1322 Gartz/O. bzw. Pfarrer Schirr, 1321 Hohenselchow, Tel. Casekow 496.

Bewerbungen sind über das Konsistorium der Pommerischen Ev. Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 2200 Greifswald an den Gemeindekirchenrat Gartz zu richten.

Wer hat Mut, in Zirkow auf Rügen Gemeindeaufbau zu leisten und im Sommer auch für Urlauber da zu sein? Gesucht wird ein(e) einsatzfreudige(r) Pfarrer oder Pastorin. Mitarbeit des Ehepartners ist möglich und erwünscht (z. B. für Katechetik, Orgel- bzw. Küsterdienst). Es ist Gemeindegewahl. Eine große Wohnung im rekonstruierten Pfarrhaus mit Bad und WC (4 Zimmer einschl.

Amtszimmer im Erdgeschoß, 2 Zimmer im Obergeschoß steht zur Verfügung. Großer Garten ist vorhanden. Schule in Binz. Erweiterte Oberschule in Bergen. Es besteht gute Busverbindung in beide Richtungen. Mitzuversorgen ist die Kirchengemeinde Lancken-Granitz. Dort ist ein Gemeindediakon tätig, der auch ein Rüstzeitenheim des Ev. Jungmännerwerkes betreut. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegemeinderat Zirchow/Rg., z. Zt. Pfarrer Dr. Biermann, 2331 Vilminitz/Rg., Pfarrhaus, Tel. Putbus 590, über das Ev. Konsistorium in 2200 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Orgelbaufragen

Stralsund, den 08. 11. 1990
Tgb 106/90
OFB H

Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß Aufträge aller Art an Orgelbauer **nur** nach vorheriger Absprache mit dem Landeskirchlichen Orgelfachberater KMD Prost. W. Pieckallee 16, O-2300 Stralsund, Telefon 4651 vergeben werden dürfen.

So erfreulich es ist, daß wieder Orgelbauer für Reparaturarbeiten, Stimmungen und Neubauten reichlich zur Verfügung stehen, so sehr muß darauf geachtet werden, daß die Gemeinden nur mit einwandfreien Arbeiten bedient werden. Nicht jeder Orgelbauer, der sich zu Arbeiten anbietet, kann kritiklos beauftragt werden.

Der Orgelfachberater kann im Zweifelsfall kurzfristig in Zusammenarbeit mit Kollegen der nordelbischen Kirche die Gemeinden beraten.

Bereits früher abgeschlossene Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie zu stornieren, sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Vor dem 01. 07. 1990 angearbeitete, jedoch bis dahin noch nicht bezahlte Leistungen werden 2:1 vergütet.

Allen Neu- und Nachkalkulationen müssen zwangsläufig erheblich höher ausfallen, als bisher kalkuliert. Im Einzelfall muß erwogen werden, ob zur Absicherung der Aufträge Bank-Kredite aufgenommen werden sollten. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Ev. Konsistoriums. Rückzahlungsfreie Beihilfen können von Seiten kirchlicher Behörden nicht mehr gezahlt werden.

Dietrich W. Fro

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 5) Kirchbau, Chance oder Ballast bei uns in Pommern

- Vortrag von Kirchenoberbaurat Kirmis auf der Tagung der Herbstsynode am 2. 11. 1990 -

Hohe Synode, Herr Präses, meine Damen und Herren!
Vor über 6 Jahren habe ich auf der Frühjahrssynode 1984, hier an gleicher Stelle, einen Vortrag zum Thema „Kirchbau, Chance oder Ballast bei uns in Pommern“ gehalten. Weder die Fragestellung noch die grundsätzlich inhaltlichen Ausführungen zum kirchlichen Bauen haben meines Erachtens auch angesichts der neuen Situation ihre Aussage und Gültigkeit verloren.

Ich muß mich dazu nicht wiederholen. - Es liegt auch nicht in meiner Absicht, Ihnen einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Bauabteilung des Konsistoriums oder die kirchbaulichen Leistungen und Aktivitäten in unserer Landeskirche seit 1984 zu geben. - Ebenso wenig kann mein Beitrag die Fragen des kirchlichen Bauens aufarbeiten, wie sie uns von der VIII. Landessynode auf ihrer 3. ordentlichen Tagung vom November 1987 zur Behandlung als Tagungsordnungspunkt auf einer der nächsten Synoden in Auftrag gegeben wurden. Im Vollzug der Wende und des Einigungsvertrages haben sich nämlich in der Bauwirtschaft Veränderungen in so gravierendem Maße ergeben, daß die damalige Aufgabenstellung als überholt angesehen werden muß. Das schließt natürlich die Behandlung des Themas Kirchbau unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangspunkte und neuen Problemstellungen nach einer gewissen Übergangszeit auf einer nächsten ordentlichen Synode nicht aus. Mit meinen heutigen Ausführungen will ich versuchen, die veränderte Situation der Bauwirtschaft mit ihren neuen Ordnungen und Gesetzmäßigkeiten und deren Auswirkungen auf den Bereich der Kirche darzustellen. Ich möchte auf Strukturveränderungen und Verantwortlichkeiten, auf das Rollenspiel der verschiedenen Partner auf dem Bausektor und auf Einflußfaktoren der Preisgestaltung hinweisen.

Mein Vortrag steht unter dem Thema:

„Situation und Aufgaben des Kirchbaus unter den neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen“.

Er hat folgende Gliederung:

1. Zur Situation der Bauwirtschaft
2. Zur Situation des Kirchbaus
3. Aktuelle Aufgaben des Kirchbaus
4. Neue Strukturen und Ordnungen im Kirchbau
 - 4.1. Wettbewerbsverfahren und Architektenverträge nach der HOAI
 - 4.2. Ausschreibungen und Angebotsverfahren nach der VOB
 - 4.3. Aufgaben und Struktur der kirchlichen Bauabteilung
 - 4.4. Zur Bildung eines Landeskirchlichen Bauausschusses
5. Schlußwort

1. Zur Situation der Bauwirtschaft

4 Jahrzehnte währende sozialistische Planwirtschaft, nach einem zentralistischen, von der Einheitspartei vorbestimmten Planungssystem und kollektivistischer Ideologie haben nicht nur die Bauwirtschaft in unserem Land, sondern die Wirtschaft insgesamt und die Menschen nachhaltig geprägt und bestimmt. Handwerk und Gewerbe wurden zurückgedrängt, mittelständische Unternehmen und Produktionsgenossenschaften in volkseigene Betriebe umgewandelt, unüberschaubare Kombinate gebildet und bewährte Strukturen bewußt zerstört. Ein qualifizierter Ingenieur- und Architektenstand sah sich in die Bedeutungslosigkeit und Anonymität versetzt. Parteidisziplin und ideologischer Gehorsam hatten Vorrang vor fachlicher Befähigung und Leistungsvermögen. Die Wirtschaft in unserem Lande war bestimmt durch Mangelverwaltung, Subventionierung, Beziehungen und Privilegien. Uneffektiver Zeit- und Krafteinsatz wurde den Menschen abverlangt, um Planungs- und Bilanzierungsprobleme zu lösen, ständige Engpässe zu überwinden und in alternativen Provisorien zu bauen. Resignation, Gleichgültigkeit, sinkende Arbeitsproduktivität und mangelnde Arbeitsmoral waren in vielen Baubüros und auf den Baustellen zu verzeichnen. Die Wirtschaft lebte in starkem Maße von der Substanz und einer zunehmenden Belastung der Umwelt. Von den Spuren einer verfehlten und gescheiterten sozialistischen Wirtschaftspolitik zeugen u. a. desolate Städte, vernachlässigte Dörfer, gefährdete historische Gebäude, schlechte und unzureichende Straßen, bedrohte Flüsse und Wälder. Der Bewahrung überkommener Bausubstanz wurde kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Wir haben einen gesamt-kulturellen Verfall mit einer kaputtregierten Kulturlandschaft und verkümmerte Architektur zu verzeichnen. Neben einigen spektakulären Investitionsvorhaben und ausgewählten Restaurierungsmaßnahmen an Repräsentationsbauten lag das Schwergewicht der Bautätigkeit in der DDR mit der eigenen entwickelten, einfachen und schnellen Montagebauweise auf dem Wohnungsbausektor. Ganze Altstadtbereiche und Neubaugebiete wurden so umgestaltet und uniformiert. Aber nicht einmal der ehrgeizige Auftrag der Partei „die Wohnungsfrage als soziales Problem“ bis 1990 zu lösen, erwies sich als realistisch.

Der wirtschaftliche Zusammenbruch in unserem Land war vorprogrammiert und wir vollziehen zur Zeit nur, was früher oder später ohnehin nicht aufzuhalten gewesen wäre.

Im Unterschied zur sozialistischen Planwirtschaft wurde in Westdeutschland die soziale Marktwirtschaft entwickelt, ein Wirtschaftssystem mit funktionierender Wettbewerbsordnung und freier Preisgestaltung bei weitgehender sozialer Absicherung immer stärkerer ökologischer Ausrichtung und hoher Geldwertstabilität.

Dieses System hat sich bewährt, ist überaus erforderlich und läuft nach optimal ausgeprägten Strukturen und Ordnungen. Wir kennen das Erreichte aus eigener Anschauung, wissen um den unvergleichlich besseren Zustand der Städte und Dörfer, der historischen Gebäude, auch der Kirchen.

Wir sind beeindruckt von neuen Architektur- und Ingenieurleistungen, vom Ausbau des Straßennetzes und der Verkehrseinrichtungen, von dem Bautempo und der hohen Qualität der Ausführung.

Gestützt wird diese Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft durch gut ausgebildete Fachkräfte auf allen Ebenen, eine starke Zulieferindustrie auf dem Baustoffsektor und einen hohen Grad an Spezialisierung, Mechanisierung und Automatisierung.

Sicher, auch in Westdeutschland ist es auf dem Bausektor nicht ohne Fehlentwicklungen abgegangen, ich erinnere an die Flächenabriss in den Städten nach dem Kriege und verweise auf die vielen ungeeigneten Materialangebote. Natürlich vollzieht sich auch heute das Bauen dort nicht ohne Probleme. Aber diese Probleme sind andere als in unserer bisherigen Wirtschaft, sie sind lösbar und gehen in der Regel nicht zu Lasten der Substanz.

Ich habe die Gegenüberstellung der Bauwirtschaft in Ost und West bewußt so ausführlich dargestellt, um deutlich zu machen, was sich hier in Ostdeutschland eigentlich auf diesem Sektor zur Zeit vollzieht. Plötzlich und unvorbereitet sehen sich die Menschen mit der Einführung des neuen Wirtschaftssystems konfrontiert. Ein tiefgreifender Umdenk- und Lernprozeß hat eingesetzt. Das schnelle Erlernen der Methodik, das Beherrschen der Spielregeln, das Wissen um die Rollenverteilung, die qualifizierte Leistung sind unverzichtbare Faktoren für ein effektives Handeln in einem auf Marktwirtschaft und Wettbewerb orientierten System geworden. Um die erforderliche Perfektion der Handlungsabläufe zu erreichen, bedarf es einer Qualifizierung aller Fachkräfte, der Herausbildung funktionierender Strukturen und ein wenig Zeit. Wir leben in einer Übergangsphase und sind dabei, das alte System zu überwinden. Das sollten wir bei aller Ungeduld nicht vergessen.

2. Zur Situation des Kirchbaus

Kirchliches Bauen vollzieht sich zwar entsprechend der eigenen kirchlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten, unterliegt aber in starkem Maße der gesamtbaupolitischen Situation. So hatten wir in den letzten Jahren wohl zunehmend schwierigere und kompliziertere Bedingungen zu überwinden, zugleich aber auch ein ständig steigendes Bauvolumen zu verzeichnen. Die Hauptarbeit im Kirchbau lag in der Organisation von Material und Handwerkerkapazität, in der Überwindung von Engpässen, im Improvisieren und in der Beschäftigung mit der Bilanzierungsproblematik. Zwei Drittel des dringenden kirchlichen Baubedarfs blieben jährlich unberücksichtigt. Das mußte zwangsläufig zur Schadensvergrößerung, Bestandsgefährdung und zum Verlust führen. Die Folgen vernachlässigter Bauunterhaltung und Sanierung auf Grund fehlender und nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Baukapazitäten haben wir mit dem Einsturz des Pasewalker Kirchturms Ende 1984 schmerzlich zu spüren bekommen. Ich erinnere mich noch gut, wie ein maßgeblicher Vertreter des damaligen Rates des Bezirkes Neubrandenburg mir angesichts dieser Katastrophe sagte: „Ihr in der Kirche müßt endlich lernen mit Verlusten zu leben“.

Trotz dieser deprimierenden Prophezeiung ist es möglich gewesen, Schäden zu begrenzen, unsere kirchlichen Gebäude bis auf wenige Ausnahmen zu erhalten und manches Neue und auch Schöne zu schaffen. Welche Grundlagen und welche Faktoren waren dafür ausschlaggebend? Zuerst wäre das Engagement der Pastoren und Gemeinden anzuführen. Wieviel Belastung haben sie durch die unzulänglichen Baumöglichkeiten auf sich nehmen müssen, wieviel Zeit mußten sie opfern und wieviel Enttäuschungen hinnehmen. Denken wir dabei nur an den nunmehr auslaufenden Sektor der Feterabendtätigkeit, die damit verbundene Organisation, Betreuung und Verantwortung. Wir sollten dankbar dafür sein, daß unsere Pfarrer und Gemeinden angesichts der desolaten bauwirtschaftlichen Gegebenheiten nicht in Stagnation und Resignation verfallen sind.

Dankbar dürfen wir auch bei aller Problematik auf die Leistungen des Landeskirchlichen Bauhofes und der kirchlichen Baubrigaden in den letzten Jahren zurückblicken. Aufgrund der neuen wirtschaftlichen Situation haben diese Einrichtungen jetzt die Bedeutung verloren, wurden aufgelöst bzw. daraufhin orientiert.

Ein weiterer Faktor sind die Privilegien. Erst jetzt wird uns bewußt, wie stark wir als Kirche privilegiert waren – und wie wir alle wissen – nicht nur auf dem Bausektor. Bis zum 30. 6. dieses Jahres hatten wir – als Religionsgemeinschaft der Bevölkerung gleichgestellt – mit Ausnahme des Valutaprogramms für fast alle Bauleistungen statt der wiederholten Preissteigerungen nur die Preisbasis 1966 zu zahlen. Das war rund die Hälfte der Baupreise der Preisbasis 1986. Durch den Wegfall dieser Subvention und die nunmehr freie Preisgestaltung erhöht sich der Baupreis für die Kirche um das 3 bis 4fache zuzüglich der Kosten für die Planung. Das schafft erhebliche Finanzierungsprobleme im Bausektor, zumal auch die kirchlichen Gelder mit der Währungsunion abgewertet wurden und die Kollekte vielfach rückläufig sind.

Der bevorstehende Wegfall der Subventionen auf dem Energiesektor bei Elektro- und Gasgebühren sowie auch bei den Preisen für feste Brennstoffe wird sich zusätzlich besonders stark auswirken. Die Kosten werden gerade für die Beheizung von Kirchen um ein Mehrfaches steigen und installierte bzw. konzipierte Elektroheizungen infrage stellen. In besonderem Maße waren wir aber bisher durch die finanzielle Unterstützung unserer Partnerkirchen auf dem Bausektor begünstigt. Allein in der Pommerschen Landeskirche wurden uns über die zentralen Valutaprogramme, wie das Sonder, Neubau- und das Kleinbauprogramm Baumaßnahmen von über 22, – Mio DM ermöglicht. Zur Zeit laufen noch einige Bauvorhaben über diese Programme, auch in unserer Landeskirche. Ich verweise hierzu auf den Bericht des Konsistoriums. Die Fortsetzung dieser Hilfen über das Jahr 1992 hinaus ist jedoch infrage gestellt. Zusätzlich zu diesen Programmen finanziert die Nord-Elbische Partnerkirche seit einigen Jahren für unsere Landeskirche ein Dorfkirchenanierungsprogramm. 5 Dorfkirchen konnten bisher über dieses Fonds wieder aufgebaut bzw. saniert werden. Das Programm wurde inzwischen forciert und wird weiter geführt werden können.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch das Pfarrhaussanierungsprogramm. Im Rahmen dieser Möglichkeit konnten in Pfarr- und Mitarbeiterwohnungen unserer Landeskirche über 100 Zentralheizungen, in der Regel verbunden mit sanitärtechnischen Verbesserungen aus Importmaterialien eingebaut werden.

Besonders hilfreich haben sich in den vergangenen Jahren auch die unmittelbaren Partnerschaften zwischen den Kirchenkreisen und den Gemeinden auf dem Bausektor ausgewirkt. Über 60 Kirchen wurden mit importierten S-Pfannen neu eingedeckt und damit in ihrer Erhaltung gesichert, und ohne das bereitgestellte Gerüstmaterial, wären uns viele Baumaßnahmen der letzten Jahre überhaupt nicht möglich gewesen. Jetzt haben wir eine Zäsur im Kirchbau zu verzeichnen. Ich halte es daher nicht nur für angebracht, sondern es ist mir ein Bedürfnis, bei dieser Gelegenheit und an dieser Stelle den Partnerkirchen und Partnergemeinden der westlichen Bundesländer für ihre großzügige, jahrelange Unterstützung auf dem Bausektor sowie den Mitarbeitern der Diakonischen Werke Rendsburg, Hamburg, Greifswald und Bremen für die Abwicklung der Einfuhren aufrichtig zu danken. Und gestatten Sie mir auch, einen besonderen Dank an die Mitarbeiter des Baudezernats in der Nordelbischen Kirche für uneigennützig kontinuierliche Beratung und Begleitung zu richten.

3. Aktuelle Aufgaben des Kirchbaus

In der derzeitigen Übergangsphase sind wir zwar noch auf die Hilfe und Unterstützung unserer Partnerkirchen angewiesen, aber das Ende der zentralgeleiteten Programme – nicht nur im Bausektor – ist abzusehen. Zukünftig müssen wir die anstehenden Bauaufgaben einschließlich der Finanzierung selbst lösen.

Noch ungewohnt stehen uns plötzlich Firmen und Materialien zur Verfügung, besteht die Möglichkeit lang geplante und notwendige Baumaßnahmen sofort einzuleiten, wenn wir sie dann finanzieren können. Bauen heißt also zuerst und mehr denn je, das Finanzierungsproblem zu lösen. Unsere Gemeinden müssen sich um die Mittelbeschaffung, stärker als bisher, selbst bemühen. Woher aber sollen die Gelder kommen? Nach wie vor werden die Möglichkeiten des kirchlichen Bauens stark von dem Steuer- und Spendenaufkommen abhängig sein. Eine der Einnahmequellen liegt aber zukünftig auch im Grundstücksbereich. Landwirtschaftliche Flächen, Sand- und Kiesgruben sowie kirchlicher Wald und Jagden müssen gewinnbringend genutzt oder verpachtet werden. Auch ein Verkauf ist im Einzelfall nicht auszuschließen. Wohnungsmieten und Friedhofgebühren sind so zu gestalten, daß die Einnahmen über den Unkosten liegen. Ansprüche aus evtl. unterlassener Werterhaltung gegenüber bisherigen Nutzern und Pächtern sind geltend zu machen.

Die Tatsache, daß unsere Landeskirche Eigentümer von rund 2/3 der denkmalwerten Bausubstanz in Vorpommern ist, muß künftig in einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Staates an der Erhaltung ihren Niederschlag finden. Bisherige Beihilfezahlungen der Denkmalpflege von jährlich ca. 300, – TDM können für künftige Beträge kein Maßstab sein.

Förderungsmittel und Sonderfonds für Städte und Kommunen sollten anteilig auch unseren Kirchengebäuden zugute kommen. Die Gewinnung von Sponsoren kann zur Finanzierung von Baumaßnahmen genau so beitragen, wie Basare oder Benefizveranstaltungen. Im Einzelfall können über objektbezogene Kirchbau- oder Fördervereine Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden, wie jetzt z. B. mit der Bildung des Fördervereins für den Wiederaufbau der St. Marienkirche Pasewalk.

Auf die Möglichkeit über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht nur Dienstleistungen, sondern auch Baumaßnahmen zu realisieren, soll gleichfalls hingewiesen werden. Wir müssen es sicher auch lernen, mit Krediten umzugehen, uns also notfalls zu verschulden.

Schließlich bleibt unseren Gemeinden auch immer noch der Antrag auf eine landeskirchliche Beihilfe. Die Aufzählung der Finanzbeschaffungsmöglichkeiten ist sicher unvollständig. Der Phantasie und Flexibilität sollten jedoch in dieser Hinsicht keine Grenzen gesetzt sein. Wichtig ist mir zu sagen, daß die Finanzierungsproblematik uns im Kirchbau nicht entmutigen darf. Das schließt natürlich nicht aus, daß Neubau-Investitionen zeitweilig auch mal zurückgestellt werden, obwohl zur Zeit relativ preisgünstig gebaut werden kann und in den nächsten Jahren auf Grund der konjunkturellen Entwicklung und Preisangleichung ein weiterer Kostenanstieg zu erwarten ist. Auch Auswahlkriterien nach der bautechnischen Dringlichkeit und der kirchlichen Notwendigkeit sind wichtig geworden. Hier wird erneut deutlich, wie sehr uns in der Landeskirche eine allumfassende Gebäudeplanung fehlt. Immerhin liegt uns jetzt die Gebäudeerfassung eines Landkirchenkreises und einer Stadtgemeinde vor. Eine 1. Auswertung dieser Unterlagen ist erfolgt, die Erfassungsformulare stehen vollständig zur Verfügung und die umfangreiche Arbeit

kann begonnen und hoffentlich bis Ende März 1991 beendet werden.

In der unmittelbaren, ganz konkreten Aufgabenstellung im Kirchbau kommt der Bauunterhaltung, der Wartung und Pflege unserer Baulichkeiten nach wie vor vorrangig Bedeutung zu. Finanzielle Einsparungen an dieser Stelle sind fehl am Platz, potenzieren sie doch in kurzer Zeit Kosten und Aufwand.

Um Schäden zu begrenzen und Verluste zu vermeiden, sind an gefährdeten Gebäuden zumindest die notwendigen Sicherungsarbeiten durchzuführen. Bereits laufende Baumaßnahmen sollten möglichst fertiggestellt, bzw. bis zu einem verantwortbaren Abschluß geführt werden. Handlungsbedarf besteht vor allem bei der Umstellung vorhandener Zentralheizungsanlagen in Pfarr- und Mitarbeiter-Häuser von festen auf flüssige Energieträger, wie Öl oder Gas. Allein für diese Maßnahme werden in unserer Landeskirche in nächster Zeit Mittel in Höhe von ca. 2, - Mio DM erforderlich. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit umzustellender und neu zu installierender Heizungen verweise ich auf ein entsprechendes Rundschreiben, das allen Gemeinden zugestellt wurde und eine Orientierungshilfe sein möchte.

Komplizierter und kostenaufwendiger werden sich aus betriebswirtschaftlichen Gründen Heizungsumstellungen in Gemeindezentren und Kirche gestalten. Das trifft besonders auf installierte Elektroheizungen zu. Für das in der Ausbauphase befindliche Neubaugemeindezentrum in Stralsund-Grünhufe mußte z. B. seinerzeit die gesamte Beheizung auf Elektrobasis konzipiert werden. Es ist jedoch abzusehen, daß die Betriebskosten künftig die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde übersteigen. Wir haben daher eine Studie veranlaßt, die die Umstellung der Heizungsanlage auf andere Energieträger und die damit verbundenen Kosten überprüfen soll. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit von Heizungsanlagen wird den Maßnahmen der Wärmedämmung auch als Nachrüstung zukünftig stärkere Beachtung zu schenken sein. Bei Neu- und Ausbauten dürfen die vorgeschriebenen Dämmwerte nicht mehr unterschritten werden. Bautechnische Auflagen und Aufgaben werden uns in nächster Zeit auch aus dem Umwelt- und Gesundheitsschutz erwachsen. Dies gilt hauptsächlich für das Auswechseln der aus der Not vorgenommenen Dacheindeckungen in Asbestmaterial, besonders dann, wenn es sich um Wohngebäude handelt und für den Abwasserbereich an unseren Häusern. Machen wir uns nichts vor, die meisten der sog. Kläranlagen an unseren Wohngebäuden sind in Wirklichkeit nur Sammel- und Sickerschächte. Von einer Klärung der Abwässer kann die Rede sein. Möglichkeiten des Anschlusses an vorhandene oder neue öffentliche Entwässerungssysteme sollten daher genutzt werden um den teuren Bau eigener biologisch einwandfreier Anlagen zu vermeiden.

Die Beistellung von Materialien wird von Betrieben und Handwerkern immer weniger erwünscht. Wir sollten daher darum bemüht sein, vorhandene Beistellmaterialien aus dem Einfuhrsektor baldmöglichst zu verbauen und zukünftig auch auf Grund von Gewährleistungsansprüchen auf solche Beistellungen weitgehend zu verzichten.

Da die Partnerschaftshilfen jetzt direkt zwischen den Gemeinden und Kirchenkreisen ohne Beteiligung des Diakonischen Werkes und das Konsistorium als Vermittler ablaufen, möchte ich darauf hinweisen, daß die Beratung der kirchlichen Bauämter in Kiel und Greifswald bei allen Baumateriallieferungen, die noch erfolgen, zur Vermeidung von Fehlleistungen unbedingt in An-

spruch genommen werden sollte.

Ein Schwerpunkt kirchlichen Bauens wird in nächster Zeit sicher im Bereich der Diakonie liegen. Die Übernahme neuer und zusätzlicher Aufgaben durch die Diakonie erfordert auch eine verstärkte Bautätigkeit nicht nur in der Sanierung und Renovierung, sondern auch im Neubau. Sozialstationen müssen neu geschaffen werden, Behinderten, und Alteneinrichtungen sind entsprechend neuer Anforderungen zu gestalten, dem Bedarf an Kindereinrichtungen ist Rechnung zu tragen und Wirtschaftsbereiche müssen verbessert und erweitert werden. Daneben sehe ich ein Schwergewicht kirchlichen Bauens in der entscheidenden Verbesserung unserer Pfarrhäuser. Wir müssen etwas für die Pfarrhäuser tun, sollen sie auch in Zukunft bewohnbar bleiben. Provisorische personengebundene Maßnahmen sind dabei nicht gefragt, sondern allgemeingültige und qualitätvolle Umgestaltungen und Renovierungen, bis hin zu erforderlich werdenden Neubauten am richtigen Standort.

Schließlich wird dem Bau und der Einrichtung von Gemeindehäusern gerade in den Städten zunehmende Bedeutung zukommen. Schon einmal, Ende der 50er und in den 60er Jahren wurden in unserer Landeskirche hauptsächlich im ländlichen Bereich Gemeindehäuser gebaut. Oft haben diese Baumaßnahmen zum Auszug der Gemeinden aus ihren Kirchen geführt und damit der Verfall der Kirche eingeleitet. Aufgrund der neuen Aufgaben und Anforderungen in den Gemeinden und einer gewachsenen Bewußtseinsbildung für das Kirchengebäude sind derartige Auswirkungen beim Bau neuer Gemeindehäuser wohl nicht mehr zu befürchten. Das Gemeindehaus in Demmin ist ein positives Beispiel dafür.

4. Neue Strukturen und Ordnungen im Kirchbau

Mit dem Einigungsvertrag vom 3. 10. 1990 erfolgte zugleich die Übernahme bundesdeutscher Baurechts einschließlich technischer Vorschriften und Ordnungen, wie der Deutschen Industrienorm (DIN), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Daraus leiten sich neue Bedingungen und Formen für das kirchliche Bauen ab, denen Rechnung zu tragen ist. Ich will versuchen, dieses Rollenspiel im Nachfolgenden darzustellen.

Die Partnerschaft am Bau ergibt sich zum einen aus dem Bauherrn, also der auftraggebenden Kirchengemeinde, oder bei landeskirchlichen Aufgaben der Landeskirche, zum anderen aus dem Bauplaner, also dem Architekten- oder Ingenieurbüro, das die Bauplanung, Ausschreibung und Baubetreuung wahrnimmt und zum letzten aus dem Bauunternehmer, den bauausführenden Firmen und Handwerkern. Außerdem sind natürlich zahlreiche spezifische Fachgebiete beteiligt, wie etwa Künstler, Denkmalpfleger, Prüfdienststellen und nicht zuletzt die kirchliche Bauabteilung, auf deren Aufgaben und Strukturen ich noch besonders eingehen werde.

Unsere Kirchengemeinden müssen es lernen, Bauherrschaft wahrzunehmen, hohe Qualitätsanforderungen an Planung und Ausführung zu stellen, marktwirtschaftlich zu reagieren und nicht jedes scheinbar günstige Angebot als Chance zu werten.

4.1. Wettbewerbsverfahren und Architektenverträge nach der HOAI

Grundsätzlich sollten unsere Gemeinden als kultivierte Bauherren unter Mitwirkung der Bauabteilung des Konsistoriums Architekten- oder Ingenieurbüros mit der Ausführung jedes größeren Bauvorhabens beauftragen. Diese kann sowohl in einem direkten Auftrag oder nach

einem Wettbewerb entsprechend der Architektenwettbewerbsordnung erfolgen. Für Baumaßnahmen über 2, - Mio DM sind ohnehin Architektenwettbewerbe vorgeschrieben und für Neubauten von Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäusern sollten stets Wettbewerbsausschreibungen erfolgen. Ziel eines Wettbewerbs ist es, optimale Lösungen zu erreichen.

Auf das Verfahren will ich hiermit nicht weiter eingehen. Vertragsabschlüsse mit Architekten- oder Ingenieurbüros richten sich nach der schon angeführten Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure, der HOAI vom 17. 9. 1976. Architekten- und Ingenieurbüros können danach mit der Erarbeitung von Planungsunterlagen, als dem Ausführungsprojekt einschließlich der Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung sowie mit der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens, wie auch mit der Bauleitung beauftragt werden.

Die Kosten für diese Leistungen sind gleichfalls in der HOAI festgelegt. Sie können je nach dem Umfang des Auftrages bis zu 15 % des Bauvolumens betragen und liegen als Stundensatz, z. B. bei uns noch abgemindert, zwischen 65,- und 135,- DM. An diesen Kosten dürfen wir zukünftig nicht sparen, sollen qualitätsvolle Leistungen im Kirchbau erreicht werden. Auch das hohe Leistungsvermögen freischaffender Architekten und Ingenieure ist dabei mit ausschlaggebend. Freischaffende Architekten- und Ingenieurbüros sind für uns wichtige Partner am Bau. Ihre Leistungen sind als Bestandteil der Gesamtbaukosten anzusehen.

4.2. Ausschreibungen und Angebotsverfahren nach der VOB

Vergabe- und Angebotsverfahren, Ausschreibungen der Bauleistung sowie Hinweise für das Angebot und den Zuschlag, also die Auftragserteilung richten sich nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, kurz der VOB. In der Leistungsbeschreibung und vor allem im Vergleich der Preiskalkulation liegen zugleich entscheidende Einfluß-Faktoren für die Baupreisbildung. Die uns bisher geläufige Form der Preisprüfung führt unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu keinem befriedigenden Ergebnis, weil es keine verbindlich festgelegten Preise mehr gibt. Der Preis wird von der Firma frei kalkuliert und reguliert sich durch den Wettbewerb nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage.

Für unsere Gemeinden erhebt sich die berechtigte Frage nach dem ausreichenden Schutz vor übertriebenen Preisforderungen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß natürlich der Wettbewerb der eigentliche Regulator des Preises ist, allerdings nur dann, wenn die Wettbewerbsregeln auch eingehalten werden. Aus diesem Grunde wurde bereits 1926 die schon erwähnte Verdingungsordnung für Bauleistungen, die VOB, in Deutschland eingeführt. Sie gilt in der überarbeiteten Fassung vom 1984 jetzt auch für uns und ist für öffentliche Aufträge verbindlich anzuwenden.

Die VOB geht davon aus, daß die Bauvorhaben in der Regel ausgeschrieben werden. Für kleinere Baumaßnahmen ist auch eine „Freihändige Vergabe“ möglich, d. h. ohne ein förmliches Verfahren. Voraussetzung für eine Ausschreibung ist die Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses durch einen Architekten oder Bauingenieur. Dieses Leistungsverzeichnis entsteht als Ergebnis der Planungsunterlagen. Nach Prüfung des Leistungsverzeichnisses durch den Auftraggeber - unter Einbeziehung der kirchlichen Bauabteilung - kann die Ausschreibung erfolgen. Der Auftraggeber hat dabei folgende Möglichkeiten:

1) die öffentliche Ausschreibung

Durch ein Inserat in einer überregionalen Tageszeitung ist bekanntzumachen, wer, wo, wann, was bauen will. Es folgt eine Auflistung der Gewerke für die Blankette, die Leistungsverzeichnisse und Vertragsbedingungen. Nach Vorlage und Prüfung der Angebotsunterlagen erhält der Prüfer den Zuschlag bzw. Auftrag, dessen Angebot als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Baupreis ist dabei allein nicht entscheidend.

2) die beschränkte Ausschreibung

Im Gegensatz zur öffentlichen Ausschreibung werden lediglich 3 - 8 Bieter betelligt. Die beschränkte Ausschreibung soll Anwendung finden, wenn Leistungen erbracht werden müssen, die spezielle Kenntnisse erfordern, wie beispielsweise denkmalpflegerische Arbeiten, oder auch, wenn der Aufwand einer öffentlichen Ausschreibung in keinem angemessenen Verhältnis zur geforderten Leistung steht. Bei der beschränkten Ausschreibung erhält immer der billigste Bieter den Zuschlag. Für einen Leistungsumfang über 10,- TDM sollte stets eine beschränkte Ausschreibung erfolgen.

3) die freihändige Vergabe

Freihändig kann vergeben werden, wenn die Leistung nicht im Voraus erschöpfend zu beschreiben ist, wenn ein Spezialunternehmer diese Arbeiten übernehmen kann, und der Leistungsumfang unter 3,- TDM liegt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß größere Bauvorhaben grundsätzlich auszuschreiben sind. Ein neues Gemeindezentrum wäre z. B. öffentlich auszuschreiben. Dagegen würde die Sanierung einer denkmalgeschützten Kirche eine beschränkte Ausschreibung ausreichend sein. Die komplizierte Kupferdeckung eines barocken Turmhelmes könnte freihändig vergeben werden. Allerdings sollte in solchen Fällen zumindest noch ein 2. Angebot eingeholt werden, um das marktwirtschaftliche Prinzip „der Wettbewerb reguliert den Preis“ in Anwendung zu bringen.

Letztes gilt auch für kleinere Baumaßnahmen und Handwerkerleistungen. Selbstverständlich ist es unsinnig, wenn z. B. bei Bauleistungen um 100,- DM jeweils mehrere Angebote eingeholt werden, aber bei Beträgen von 3,- bis 10,- TDM sollten zumindest 2, besser 3 Vergleiche vorliegen.

Schließlich sei auch auf die Möglichkeit von sogenannten Hausmeisterverträgen hingewiesen. Gemeint sind ständig wiederkehrende Handwerkerleistungen, wie z. B. Betreuung von Turmuhren und Glocken, die Wartung von Elektroanlagen, Reinigung von Dachrinnen usw. Diese Hausmeisterverträge können über einen längeren Zeitraum, evtl. 1 Jahr, abgeschlossen werden.

In den Betrieben unseres Territoriums gibt es auf dem Gebiet der Baupreisbildung noch erhebliche Unsicherheiten. Es wird vielfach mit Sicherheitsaufschlägen kalkuliert. Solche Angebote halten einen Vergleich mit Firmenangeboten aus den Altbundesländern in der Regel nicht stand. Möglichkeiten der Kooperation zwischen Betrieben aus Ost und West sollten deshalb gesucht und genutzt werden. Partner sind für uns vor allem Klein- und Mittelbetriebe, weniger Großfirmen. Um das Ausmaß von Preisangebotsunterschieden darzustellen, sei folgendes Beispiel angeführt: Für den Neubau des Gemeindehauses in Tutow hatte eine Firma ein Angebot von ca. 923,- TDM eingereicht, während die weiteren Bieter bei 903,- TDM und 791,- TDM lagen. Die Preisunterschiede sind offensichtlich und werden noch aussagekräftiger im Vergleich mit dem abgeschlossenen Vertragspreis von 660,- TDM.

Es lohnt sich also nicht nur, Preisvergleiche anzustellen und Ausschreibungen vornehmen zu lassen, sondern es sind dies zugleich auch die entscheidenden Faktoren zur Beeinflussung des Baupreises.

4.3. Aufgaben und Struktur der kirchlichen Bauabteilung

Aus den vorgenannten Ausführungen ist, denke ich, bereits deutlich geworden, daß unsere Kirchengemeinden die fachkompetente Beratung im Gegenüber zu Planern, Architekten und Ingenieuren, Künstlern und der Bauausführung nicht allein wahrnehmen können. Sie bedürfen der Hilfe und Unterstützung und sollten sich daher in allen Fragen des Kirchbaus der kirchlichen Bauabteilung bedienen.

Die Bauabteilung hat die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise bei der Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben zu beraten, um finanzielle Nachteile zu vermeiden und um zu guten funktionellen und gestalterischen Lösungen zu gelangen. Die Tätigkeit der Bauabteilung muß dabei die Verantwortungsbereitschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für ihre Kirchen und kirchlichen Gebäude stärken und fördern.

Aus den neuen bauwirtschaftlichen Bedingungen ergeben sich verständlicherweise auch Veränderungen in den Aufgaben und Strukturen der Bauabteilung. Zwar bleibt die Beratungstätigkeit der kirchlichen Bauabteilung als Hauptaufgabe, daneben werden aber weitere Schwerpunkte in der Vermittlung und Begleitung von Architekten, Ingenieuren und Künstlern, in der Durchführung von Wettbewerben sowie in der Formulierung von Planungsaufgaben, in der Bauleitplanung, Kostenermittlung und der Mitwirkung von Baugenehmigungsverfahren liegen. Die Beratung in allen technischen Sonderbereichen, wie Heizung, Lüftung, Energiefragen, Läute- und Glockenanlagen stellt ein weiteres Aufgabengebiet dar.

Stellvertretend für die gesamte Kirche nimmt die Bauabteilung auch die Belange der Denkmalpflege wahr. Es ist die kirchliche Denkmalbehörde im Gegenüber zu den staatlichen Denkmalämtern. Diese Aufgabe gewinnt im Hinblick auf die Neuordnung örtlicher Denkmalschutzbehörden auch für Mecklenburg und Vorpommern und auf eine neue Denkmalschutz-Gesetzgebung zukünftig besondere Bedeutung. Die Aufzählung der Aufgaben einer kirchlichen Bauabteilung ist nicht vollständig, mag aber hier genügen.

Die Bedeutung und Wertigkeit des Kirchbaus für die Gemeinde und als gesellschaftliche Aufgabe, sowie der Anteil der Baukosten am kirchlichen Gesamtetat, aber auch die potentielle Fehlerträchtigkeit im Bausektor erfordern meines Erachtens die bewußte Aufwertung der kirchlichen Bauabteilung in ein kirchliches Bauamt in der Stellung eines selbständigen Baudezernats. Der ausreichenden personellen Besetzung mit qualifizierten Fachleuten und einer guten technischen Ausstattung ist dabei Rechnung zu tragen.

Selbstverständlich bleibt auch ein Baudezernat in die kirchlichen Verwaltungs- und Ordnungsstrukturen einbezogen. Die Einbeziehung des Leiters des Bauamtes als Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums in die kirchliche Bauleitplanung und in alle, das kirchliche Bauen tangierende Entscheidungen ist zugewährleisten. Um die Tätigkeit des Bauamtes nicht im Unverbindlichen enden zu lassen, bedarf es der Genehmigungskompetenz, die ohnehin beim Konsistorium liegt und für den Bausektor durch das Bauamt wahrgenommen werden sollte.

Die Vermittlungsaufgabe des kirchlichen Bauamtes

zwischen Kirchengemeinde, Architekt und Bauausführung liegt vor allem im Interesse der Entlastung der Pastoren und Gemeindegemeinderäte vor Ort, für ihre eigentliche Aufgabe. Um den steigenden Anforderungen im Kirchenbau künftig besser nachzukommen und bauliche Belastungen der Pastoren und Gemeinden möglichst gering zu halten, sollten in 5 geplanten sogenannten Bezirksrentämtern evtl. in Stralsund, Greifswald, Demmin, Bergen und Pasewalk zusätzlich bauliche Außendienststellen mit je einem Mitarbeiter eingerichtet werden. Die Hauptaufgabe der dort tätigen Mitarbeiter wäre die unmittelbare Beratungs- und Vermittlungstätigkeit für die Gemeinde in Baufragen vor Ort, die Wahrnehmung der Bauunterhaltungs-, Wartungs- und Pflegeaufgaben sowie evtl. auch die Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten. Auch wenn dieses Modell aus finanziellen Gründen z. Z. nicht realisierbar ist, sollten wir doch je nach den Möglichkeiten und Notwendigkeiten schrittweise darauf zugehen.

Grundlage der Arbeit eines kirchlichen Bauamtes sind u. a. die staatlichen und kirchlichen Gesetze, Vorschriften, Ordnungen und Richtlinien.

Neben der erforderlichen Aktualisierung der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972, insbesondere zum Abschnitt III, 3. Bauten, der Festlegung von einheitlichen Ausstattungsrichtlinien für Pfarrhäuser und sonstige kirchliche Wohngebäude bedürfen wir in der Landeskirche, auch auf dem Hintergrund einer neuen Landesbauordnung, einer kirchlichen Bauordnung, in der die Aufgaben und Verantwortungsbereiche nach den neuen Gegebenheiten jeweils für die Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche festzulegen sind.

4.4. Zur Bildung eines Landeskirchlichen Bauausschusses

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Bauamtes sollte in unserer Landeskirche ein landeskirchlicher Bauausschuß, angebunden bei der Kirchenleitung, berufen werden. Der Bauausschuß hätte vornehmlich die Aufgabe, das kirchliche Bauamt und alle kirchlichen Rechtsträger vor allem in genehmigungspflichtigen Bauangelegenheiten zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er sollte sich aus Theologen, Architekten, Vertretern des kirchlichen Bauamtes, der Kirchenleitung der Denkmalpflege zusammensetzen und in der Geschäftsführung beim Konsistorium liegen.

Mit der Bildung eines landeskirchlichen Bauausschusses könnte in einer erweiterten Form auch der Beschlußfassung der 7. ordentlichen Tagung der VIII. Landessynode am 18. und 19. Mai des Jahres Rechnung getragen werden, nach der im Hinblick auf den Bericht des Untersuchungsausschusses zum Tagungs- und Erholungsheim Zinnowitz entsprechende Schlußfolgerungen zu treffen waren, über die es hier zu berichten gilt.

Die Kirchenleitung hatte bereits in der Sitzung am 15. 12. 1989 drei diesbezügliche Festlegungen getroffen:

1. Vor Entscheidung über jeden Neubau in der Landeskirche ist die Stellungnahme der Kirchenleitung einzuholen.
2. Über alle Beteiligungen aus übergemeindlichen und außerkirchlichen Mitteln für Bauaufgaben ist gleichfalls die Zustimmung der Kirchenleitung einzuholen, sofern diese 250,- TM oder 100,- TDM übersteigen.
3. In allen Entscheidungen, die den Rahmen von 250,- TM oder 100,- TDM übersteigen, ist die Kirchenleitung einzubeziehen.

Dem ist das Konsistorium nachgekommen und hat der

Kirchenleitung eine Liste aller Bauvorhaben über 100,- TM oder 50,- TDM vorgelegt. Damit hat die Kirchenleitung der Forderungen des Untersuchungsausschusses in Punkt 5 „Schlußbemerkungen“ im 1. Teil erfüllt, wenn es heißt „der Untersuchungsausschuß gibt unabhängig von seinem Auftrag zu erwägen, ob künftig nicht die Kirchenleitung Entscheidungen über Bauvorhaben in der Landeskirche von einer bestimmten Größe an zu treffen hat.“

Schwieriger ist die Handhabung der nachfolgenden Empfehlung:

„Die Kirchenleitung ist dafür verantwortlich, daß Objekte, die in ihrem Gesamtumfang einen von der Synode festzulegenden Kostenaufwand übersteigen, der Synode in einem mündlichen Bericht vorgestellt werden. Die Vorstellung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Synode die Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung hat.“

Ich denke, diese Empfehlungen und Festlegungen sind überholt und nicht praktikabel. Worauf begründet sich diese Aussage?

1. Zukünftig nehmen unsere Gemeinden eigenverantwortlich die Bauherrschaft wahr, nicht mehr die Landeskirche, ausgenommen an eigenen Baulichkeiten.
2. Zentralgeleitete Bauprogramme - und ich habe versucht, auch dieses darzustellen - wird es nicht mehr geben.
3. Die politische Entscheidungsfindung für Bauvorhaben entfällt und damit auch der angefragte bisherige Verfahrensweg und das beklagte Informationsdefizit.
4. Die angeführten Höchstsummen in M und DM sind aufgrund der Währungsunion und einer Kostenexplosion nicht mehr zutreffend.
5. Sowohl Kirchenleitung wie Landessynode sind m. E. überfordert, sollen die Empfehlungen und Festlegungen kontinuierlich und sachgemäß erfüllt werden.

Von daher möchte ich die Bildung eines Bauausschusses der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Wahrnehmung der zuvor genannten Aufgaben in der sich m. E. das Anliegen der Synode und des Untersuchungsausschusses in einer den neuen Gegebenheiten entsprechenden gültigen Form berücksichtigt finden würde, empfehlen.

5. Schlußwort

In den letzten 3 Monaten haben wir in der Landeskirche 2 Grundsteinlegungen, 5 Richtfeste, mehrere Neueinweihungen von Kirchen und ein Turmfest vornehmen und feiern können. Das läßt auf erhebliche Aktivitäten und feiern können. Das läßt auf erhebliche Aktivitäten sowie ein großes Interesse und Bedürfnis unserer Gemeinden am Baugeschehen schließen und sollte uns ermutigen. Es ist mir nur ein Fall bekannt, da sich eine Gemeinde gegenüber einer Planungsaufgabe versagt hat. Das wird hoffentlich eine Ausnahme bleiben. Gefragt ist die Mündigkeit der Gemeinde, eine neue Kreativität, denn wir müssen weiter bauen, gerade unter den neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen und auch in der gegenwärtigen Übergangssituation. Die Voraussetzungen im Bauwesen haben sich nicht verschlechtert, sondern sind dabei, sich zu normalisieren. Das bietet die Möglichkeit und Chance, uns einer der Hauptaufgaben des kirchlichen Bauens, der Erhaltung des uns überkommenen Erbes zukünftig stärker als bisher zuzuwenden. Unverändert ist dabei davon auszugehen, daß alles kirchliche Bauen Dienstfunktion für den Verkündigungsauftrag der Kirche hat.